

Richtlinie zur Kindertagespflege der Hansestadt Herford

1. Allgemeines

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gem. den Bestimmungen der §§ 22 bis 24 Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Kinderförderungsgesetz (KiföG).

Kindertagespflege umfasst gem. § 23 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson
- die Beratung der Erziehungsberechtigten
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

Nach Maßgabe dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass Kindertagespflege neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein weiteres qualitätsorientiertes Leistungsangebot vorhält. Dabei sollen die Betreuung in Kindertagespflege und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu einem qualifizierten Angebotsnetz zusammenwachsen.

Das Feld der Kindertagespflege unterliegt einer stetigen Entwicklung. Daher können diese Richtlinien nicht alle Situationen abbilden und regeln. In solchen hier nicht weiter aufgeführten Fällen wird vom Jugendamt grundsätzlich im Zusammenspiel mehrerer Fachkräfte eine Einzelfallentscheidung im Sinne aller Beteiligten getroffen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

1.) Kinder unter drei Jahren

Für Kinder unter drei Jahren erfolgt die Förderung von Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

- a) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- b) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Vom Jugendamt ist vor Beginn der Leistung zu überprüfen und festzustellen, ob die Kindertagespflege geboten ist bzw. ob die Erziehungsberechtigten die o.g. Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Sofern die o.g. Voraussetzungen der Kindertagespflege vorliegen, wird diese ab dem ersten Eingewöhnungstag mit **maximal 35 Stunden/Woche** gewährt. In Härtefällen können auf gesonderten Antrag und Darlegung von Gründen auch 45 Stunden gewährt werden. Die Sorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in Anlehnung an das „Berliner Modell“ erfolgt.

Des Weiteren kann Kindertagespflege als erforderlich angesehen werden, wenn Erziehungsberechtigte in besonderen Konfliktlagen oder sonstigen Belastungs-/Ausnahmesituationen sind und wenn ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. In solchen Situationen wird ausschließlich an eine Tagespflegeperson vermittelt, die über mehrjährige Erfahrung in der Kindertagespflege verfügt und die erhöhten Anforderungen erfüllt.

II.) Kinder im Kindergartenalter (ab drei Jahre bis zum Schuleintritt)

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist vorrangig zu prüfen, ob eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Kindertagespflege kann hier nur in Ausnahmefällen bei besonderem Bedarf ergänzend gefördert werden.

III) Schulkinder (bis 14 Jahre)

Kinder im schulpflichtigen Alter können nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen, Kinderhorten etc.) bei besonderem Bedarf ergänzend auch in der Kindertagespflege gefördert werden. Für alle oben genannten Betreuungssituationen gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Kinder und der Erziehungsberechtigten.

3. Pflegerlaubnis

Nach § 43 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis, die auf bis zu 5 Jahre befristet ist.

Nach §22 Abs. 2 KiBiz befugt die Erlaubnis zur Kindertagespflege zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Anzahl der Kinder in der Pflegerlaubnis ermisst sich nach den individuellen, pädagogischen und

räumlichen Möglichkeiten der Tagespflegepersonen und kann daher unterhalb der Maximalanzahl liegen. Im Einzelfall kann die Erlaubnis zur Betreuung von max. 8 fremden Kindern erteilt werden.

Die Erlaubnis kann für bis zu 10 fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gleichzeitig gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft i.S. der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflegeperson auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens die Hälfte des Standards des DJI-Curriculum ist. (§22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz)

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zur einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens 9 Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des §22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

Für jedes Kind muss es eine vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer Tagespflegeperson geben. Die Tagespflegeperson hat für die ihr zugeordneten Kinder explizit die Aufsichtspflicht inne, die sie – lediglich mit Ausnahme von Vertretungssituationen – höchstpersönlich zu erfüllen hat.

Diese Bestimmung betrifft auch diejenigen, die bisher aufgrund privater Vermittlung bzw. Beschäftigung tätig waren. Der Erlaubnisvorbehalt ist bußgeldbewehrt (§ 104 Abs. 1 SGB VIII /ordnungswidriges Verhalten) und kann mit einer Geldbuße mit bis zu 500€ geahndet werden.

Die Erlaubnis wird durch das Jugendamt erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Person für die Kindertagespflege geeignet ist
- die Person über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- die Person über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen sind.

Überprüfungen der Kindertagespflegepersonen auf Fortbestehen der Voraussetzungen sind bei Verlängerung/Veränderung der Pflegerlaubnis vom Jugendamt vorzunehmen. Dazu erfolgen angemeldete Hausbesuche durch die

Fachberatung Kindertagespflege. Unangemeldete Hausbesuche können bei Hinweisen auf ein Gefährdungspotential oder anderen gewichtigen Anhaltspunkten erfolgen.

Im Rahmen von Kontaktpflege, pädagogischer Beratung und zur Verbesserung der passgenauen Vermittlung von Pflegeplätzen können weitere abgesprochene Hausbesuche und Hospitationen erfolgen.

Die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, eine (vermutete) Kindeswohlgefährdung der Fachberatung Kindertagespflege umgehend mitzuteilen. Die Hansestadt Herford schließt dazu eine Generalvereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII mit den Kindertagespflegepersonen ab.

Die Feststellung der persönlichen Eignung sowie die Überprüfung des Vorhaltens kindgerechter Räumlichkeiten erfolgen durch mindestens einen Hausbesuch und ein persönliches Gespräch durch zwei MitarbeiterInnen des Fachbereichs Kindertagespflege.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

1. schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
2. aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen, nicht älter als 3 Monate
3. aktuelles hausärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 3 Monate
4. Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe“, nicht älter als 2 Jahre
5. ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Lehrplans entspricht, verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
6. Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
7. Nachweis über einen gültigen Masernschutz bei Tagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind
8. Pädagogisches Konzept, das sich an der zu betreuenden Kinderzahl orientiert
9. Tagespflegepersonen mit separaten Räumlichkeiten, z.B. Großtagespflegen, haben ihrer Registrierungspflicht im Rahmen der Lebensmittelhygiene nachzukommen.
10. Sofern Tagespflegepersonen in einem Zusammenschluss mehr als 5 Kinder betreuen oder wenn -unabhängig von der Anzahl der Kinder- Räume zur Betreuung angemietet werden, so ist Kontakt mit der zuständigen

Bauaufsicht aufzunehmen, um die Notwendigkeit eines Antrages auf Nutzungsänderung zu klären.

Während der Tätigkeit sind fortlaufend die nachstehenden Nachweise zu erbringen:

- aktuelles hausärztliches Gesundheitszeugnis, alle zwei Jahre
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe“, alle zwei Jahre
- Hygiene-Nachbelehrung, alle zwei Jahre
- Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Tagespflege-Treffen, organisiert durch die Fachberatung Kindertagespflege
- Nachweis über Teilnahme an Fortbildungen bei einem Bildungsträger im Umfang von mindestens 5 Stunden
- aktueller Belegungsplan der Tagespflegeperson (Städt. Vordruck). Dieser ist bei jeglichen Änderungen der Tagespflegeverhältnisse aktualisiert dem Jugendamt vorzulegen.

Es wird angestrebt, dass bis zu dem Kindergartenjahr 2024/25 auch alle bereits tätigen Kindertagespflegepersonen die Anforderungen nach 5.) erfüllen.

4. Leistungen des Jugendamtes an die Antragsteller

Die Leistungen sind zeitlich zu befristen. Die Befristung hat in der Regel bis zum Eintritt in den Kindergarten zu erfolgen.

Die Kosten werden nur für den per Bescheid bewilligten Betreuungsaufwand übernommen.

Änderungen des Betreuungsumfanges innerhalb eines Bewilligungszeitraumes sind in der Regel zum 1. des darauffolgenden Monats möglich.

Die Übernahme der Betreuungskosten ist abzulehnen bzw. spätestens einzustellen, wenn

- dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht,
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist
- dem Jugendamt bekannt wird, dass die tatsächliche Betreuung beendet ist, unabhängig von Kündigungsfristen in privatrechtlichen Betreuungsverträgen
- der Wohnort des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Herford liegt.

Für die Betreuung durch Großeltern oder Urgroßeltern, durch Verwandte oder Schwägernte oder durch Personen, die mit dem/den Personensorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, werden nur

Kosten der Kindertagespflege übernommen, wenn die Betreuungsperson über eine entsprechende Tagespflegeerlaubnis verfügt. Für die Betreuung durch einen Elternteil des Kindes, für das Kindertagespflege beantragt wird, werden grundsätzlich keine Kosten übernommen.

5. Elternbeiträge

Von den Eltern/Personensorgeberechtigten sind pauschale monatliche Kostenbeiträge i. S. d. §§ 90 ff. SGB VIII, maximal bis zur Höhe der Aufwendungen, zu zahlen.

Die Berechnung der Kostenbeiträge richtet sich im Einzelnen nach der **jeweils gültigen örtlichen Elternbeitragsatzung**.

Auf Antrag werden die Kostenbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt erlassen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Zusätzliche Kostenbeiträge dürfen ausschließlich für die Verpflegung des Kindes erhoben werden. Weitere Kosten dürfen den Eltern durch die Tagespflegepersonen nicht in Rechnung gestellt werden.

6. Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Das Jugendamt übernimmt die Kosten der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung. Dem zugrunde liegen die Bestimmungen des § 23 SGB VIII.

Die Kostenübernahme ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid an Eltern und Tagespflegepersonen. Sie berechnet sich nach dem erforderlichen wöchentlichen Stundenumfang der Betreuung.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich direkt an die Tagespflegepersonen ausgezahlt. Sie erhalten diese Vergütung pauschal in dem Umfang, wie er den Eltern als Betreuungsbedarf per Bescheid anerkannt und bewilligt wurde (wöchentlich 15, 25, 35 oder 45 Stunden).

Es ergeben sich folgende pauschalisierte monatliche Auszahlungsbeträge:

340,99 €/Monat bei 15 Stunden Betreuung pro Woche

568,31 €/Monat bei 25 Stunden Betreuung pro Woche

795,64 €/Monat bei 35 Stunden Betreuung pro Woche

1.022,96 €/Monat bei 45 Stunden Betreuung pro Woche

Zusätzlich zu den Pauschalen werden monatlich 19,17€ für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit und 4,16€ für Fortbildungen - also insgesamt 23,33€ pro Kind pro Monat - gezahlt.

Die Auszahlungsbeträge werden in den Folgejahren analog den Entwicklungen im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) laufend angepasst. Die aktuelle Höhe der laufenden Geldleistung findet sich auf den Internetseiten der Stadt Herford im Bereich Kindertagespflege.

Bei Kindertagespflege, die ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (z.B. aufgrund von Schichtarbeit) erforderlich ist, findet eine stundengenaue Bezahlung anhand von Stundenzetteln statt. Näheres zu den Elternbeiträgen in solchen Fällen regelt die Elternbeitragssatzung.

Zusätzliche Kostenbeiträge von den Eltern dürfen Tagespflegepersonen ausschließlich für die Verpflegung des Kindes während der Betreuungszeit erheben.

In folgenden Fällen wird die laufende Geldleistung an die zuständige Tagespflegeperson weitergezahlt, auch wenn seitens dieser keine tatsächliche Betreuung erfolgt:

1. Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr. Der Ausfall ist den Erziehungsberechtigten und der Fachberatung umgehend mitzuteilen. Ab dem ersten Tag ist dem Jugendamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Für alle anderen Fehlzeiten (bspw. eigenes Kind krank) sind Urlaubstage einzusetzen.
2. Bei Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 25 Tagen pro Kalenderjahr. Die geplante Urlaubszeit ist rechtzeitig und einvernehmlich mit den Eltern abzustimmen. Die geplanten Urlaubszeiten sind der Fachberatung bis zum 31.01. eines Jahres schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Urlaubsplanung sind unter Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich und dem Jugendamt rechtzeitig mitzuteilen. Ein Übertrag von Urlaubstagen in das nächste Jahr ist nicht möglich. Während der Eingewöhnungszeit darf kein Urlaub genommen werden.

Alle Fehlzeiten sind so früh wie möglich als solche bei der Fachberatung zu melden. Dazu ist das städtische Formulare „Mitteilung einer Ausfallzeit“ zu verwenden.

Sofern nicht die bei der Stadt angestellte Springerkraft die Vertretung während der Ausfallszeit übernimmt, sondern eine andere Tagespflegeperson für die Vertretung eingesetzt wird, so kann diese beim Jugendamt für die erbrachte Mehrleistung eine stundengenaue Vergütung beantragen. Die erbrachte Mehrleistung ist anhand der städtischen Formulare „Mitteilung einer Ausfallsituation“ und „Stundennachweis“ nachzuweisen und dementsprechend zu beantragen.

Neben der Aufwandsentschädigung in Form der genannten Pauschalen, welche sich zu einem Drittel in Sachaufwand und zu zwei Dritteln in Förderleistung (Anerkennungsbetrag) unterteilen, umfasst die laufende Geldleistung auch

- Leistungen für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
- Zuschüsse zu Kosten von Fortbildungen
- nachgewiesene Kosten für eine Unfallversicherung (Pflichtbeitrag)
- sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Kosten zu einer angemessenen Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Erstattung kann nur in den Monaten erfolgen, in denen eine Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege stattgefunden hat.

Sind wegen der Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Kommunen verschiedene Jugendämter zuständig, übernimmt die Hansestadt Herford entsprechend der Anzahl der aus dem Stadtgebiet Herford betreuten Kinder anteilig die hälftige Erstattung der o.g. Sozialversicherungsbeiträge. Individuelle Vereinbarungen unter den einzelnen Jugendämtern sind möglich.

Die Beitragszahlungen für die o.g. Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung sind bis spätestens 31.07. des Folgejahres seitens der Tagespflegepersonen nachzuweisen.

7. Eingewöhnung in der Kindertagespflege

Seit dem 01.08.2013 existiert der Rechtsanspruch für Kinder auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste außerfamiliäre Fremdbetreuung handelt, ist der Gestaltung der Eingewöhnungsphase ein besonderer Stellenwert beizumessen. Damit der Bindungsaufbau vom Kind zur Tagespflegeperson, einer neuen Bezugsperson, unter Einbeziehung der Eltern gelingen kann, darf diese sensible Eingewöhnungsphase nicht durch Urlaub seitens der Tagespflegeperson oder der Eltern unterbrochen werden.

8. Vertretung

Das Jugendamt stellt gemäß § 23 Abs. (4) SGB VIII für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson eine Vertretungsregelung für die Betreuung des Kindes sicher.

Im Bedarfsfall haben die Eltern bzw. das Kind dem Jugendamt gegenüber einen Anspruch auf Fortsetzung der Betreuung.

Sollte eine Ausfallzeit durch Krankheit oder nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht werden, ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls gemeinsam mit allen Beteiligten abzuwägen, welches Betreuungssetting durch das Jugendamt bereitgestellt wird.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für auswärtige Tagespflegepersonen, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Hansestadt Herford betreuen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 01.03.2022 und ersetzt die bisherige Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

alte Fassung